



STADT RIETBERG

**Umweltbericht zur 111. Änderung des FNP
und zum Bebauungsplan
Nr. 300 „Bibeldorf“
im Stadtteil Rietberg**

als Teil II der Begründung

Entwurf, Juli 2021

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung	3 – 9
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	3 – 4
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange	4 – 5
1.4 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung	5 – 9
2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10 – 16
2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	10 – 12
2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	12 – 13
2.3 Fläche, Boden	13
2.4 Wasser	14
2.5 Luft, Klima	14 – 15
2.6 Landschaft	15
2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter	15
2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16 – 27
3.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	16 – 19
3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	20 – 21
3.3 Fläche, Boden	22
3.4 Wasser	23
3.5 Luft, Klima	24 – 25
3.6 Landschaft	25
3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter	26
3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh	26 – 27
3.9 Auswirkungen während der Bauphase	27
4. Anderweitige Planungsalternativen	28
5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	28 – 29
6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
7. Zusammenfassung des Umweltberichts	29 – 30
8. Referenzliste der Quellen	31

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur Aufstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 300 „Bibeldorf“ wurde auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und den bisherigen Ergebnissen des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Umweltbelange werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Das vorliegende Plangebiet mit einer Größe von etwa 8 ha liegt im Westen der Ortslage Rietberg und östlich der Bundesstraße B 64. Ziel der Stadt Rietberg ist es, das kulturelle Konzept und den Bestand des Bereiches „Bibeldorf“ zu sichern und einen weiteren Standort für eine Kindertagesstätte mit angrenzender Wohnbaufläche zu entwickeln, um der hohen Nachfrage danach gerecht zu werden. Vorbereitet werden hier Bauflächen für eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie eine Wohnfläche für flächensparende Tiny Häuser als auch eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Da im Stadtteil gegenwärtig keine Flächen für eine bauliche Entwicklung einer Kindertagesstätte und einer Wohnbaufläche im Sinne der **Innenentwicklung** zur Verfügung stehen, soll nunmehr die betroffene Fläche am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Rietberg überplant werden.

Das Plangebiet wird gegenwärtig divers genutzt. Der nördliche Teil wird seit über einem Jahrzehnt als kultureller Bildungsort (Bibeldorf) inklusive privater und öffentlicher Stellplatzanlage genutzt. Ein Teilbereich des nordwestlichen Plangebietes wird als Asylwohnheim genutzt. Das südliche Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch den Bebauungsplan soll für Eigentümer, Pächter und Nachbarn Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Bauvorhaben in dem bis dato unbeplanten und unbebauten Bereich geschaffen werden.

Angesichts des anhaltenden großen Bedarfs nach Kindertagesstätten und Wohnbauflächen im Stadtgebiet ist es aus Sicht der Kommune aber auch von großer Bedeutung, dass aufbauend auf der vorliegenden Planung ermöglichte bauliche Entwicklungen in einem absehbaren Zeitraum realisiert werden. Insofern besteht für die Planung der Kindertagesstätte eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB. Die dazugehörigen Umweltbelange werden im Weiteren im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Unter Beachtung des städtebaulichen Umfelds setzt der Bebauungsplan Teilflächen für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als auch eine GRZ von 0,3 im Bereich der Tiny Häuser fest. Des Weiteren wird ein besonderes Wohngebiet mit einer GRZ von 0,6 im Bereich der Kindertagesstätte festgesetzt. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird mit mehreren Sonderbauflächen festgesetzt, um eine Asyl-Nutzung sowie die Nutzung des Bibeldorfes zu sichern.

Die GRZ beträgt hier je nach Nutzung 0,3, 0,4 und 0,5. Darüber hinaus ist durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Wohndichte sowie zu überbaubaren Grundstücksflächen und Vorgaben zur Gestaltung die Rücksichtnahme auf das Umfeld gewährleistet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehende Jerusalemer Straße und die auf die Jerusalemer Straße aufmündende 8,5 m breite Erschließungsstraße. Ein 2,5 m breiter Fuß-/ Radweg soll mit Grünabstand parallel zur Jerusalemer Straße erfolgen und so die fußläufige Erschließung des Wohngebietes und der Kindertagesstätte sichern. Der südliche Bereich des Plangebietes soll als landwirtschaftliche Nutzfläche weiterhin gesichert werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I „Begründung“ des Bebauungsplanes Nr. 300 „Bibeldorf“ verwiesen.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange

Der **Untersuchungsraum** umfasst räumlich die Geltungsbereiche der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 300 sowie allseits im Wesentlichen einen ergänzenden „Umring“ von circa 100 m darüber hinaus. Je nach Umweltbelang variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen, sodass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können (beispielsweise jeweils nächstgelegene Immissionsorte bei Gewerbelärm, Lage zu Natura 2000-Gebieten im Umkreis von 2 km, planungsfallbezogen variierend bei der Artenschutzprüfung).

Grundsätzlich wird der hier angemessene **Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad** durch die sogenannte angebotsorientierte Planung begrenzt, da in diesem Rahmen allenfalls unverbindliche Informationen über einzelne Vorhaben vorliegen. Die Festsetzungen lassen im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Sonderbaunutzungsgebietes insgesamt einen entsprechenden Spielraum für unterschiedliche konkrete Nutzungen zu. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Spezifische Folgen sind in diesem Sinne daher nicht prognostizierbar.

Im Vorfeld des Planverfahrens erfolgten Bestandsaufnahmen vor Ort, um die konkreten vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld aufzunehmen. Zur Ermittlung und Bewertung des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie des hieraus resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgt eine separate rechnerische Bilanzierung. Weitere Informationen zu den Umweltbelangen liegen der Stadt durch Auswertung verfügbarer einschlägiger Grundlagenmaterialien vor – zu nennen sind hier insbesondere Fachinformationssysteme und Kartierungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (insbesondere Umweltdaten vor Ort, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS) sowie thematische Fachpläne (v. a. Bodenkarten von NRW des Geologischen Landesamts, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes). Hinsichtlich des Umweltbelangs Kultur- und Sachgüter wird auf allgemeine Aussagen aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regierungsbezirk Detmold sowie auf die Denkmalliste der Stadt zurückgegriffen. Herangezogen werden darüber hinaus vorhandene gesamtstädtische Untersuchungen/Konzepte.

Fachgutachten und Fachplanungen als Grundlage für eine hinreichende Bewertung der mit der Planung ermöglichten umweltrelevanten Auswirkungen werden nach bisheriger Kenntnis für erforderlich angesehen. Dies betrifft die Bereiche Altlasten und Geruchsmissionen in Bezug auf die zentrale Kläranlage, welche sich etwa 350 m nordwestlich der geplanten Wohnbebauung befindet. Für diese beiden Teilbereiche werden im Laufe des Verfahrens Fachgutachten erstellt. Von weiteren Fachgutachten und Fachplanungen wird abgesehen. Gründe liegen zum einen in den Gegebenheiten vor Ort, zum anderen sind hierzu anhand der auf Ebene der Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse mit allgemein anerkannten Prüfmethode keine belastbaren Ergebnisse zu ermitteln. Derartige

Untersuchungen wären für den vorliegenden Planungsfall unangemessen bzw. überzogen, weil mit teils hohem Aufwand (Zeit und Kosten) kein Einfluss auf das Abwägungsergebnis der Planung zu erwarten wäre.

Dies betrifft vorliegend insbesondere folgende Umwelt(teil)belange:

- Geruchsmissionen: Tierhaltende Betriebe sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden, landwirtschaftliche Emissionen sind in der Ortsrandlage im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen. Ein Fachgutachten für Geruchsmissionen im Bereich der zentralen Kläranlage zu der etwa 350m entfernten geplanten Wohnbebauung wird im Rahmen des Verfahrens erstellt.
- Lichtmissionen und Verschattung: Relevante Auswirkungen in Bezug auf Licht und Besonnung sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erkennbar.
- Verkehrsmmissionen: Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wird sich auf die schalltechnische Untersuchung der AKUS GmbH zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg¹ bezogen.
- Nach Auskunft der Stadt sind im Plangebiet selbst sowie im Umfeld keine sog. Störfallbetriebe nach § 3 (5a) BImSchG bekannt.
- Klima: Meteorologische oder klimabezogene relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind ebenfalls nicht erkennbar.
- Grundwasser: Diesbezüglich relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind aufgrund der bestandsorientierten Planung und nicht vorhandener schädlicher Bodenveränderungen nicht erkennbar.

Zudem haben sich auch keine Hinweise auf das Erfordernis näherer Untersuchungen zu den sonstigen Einflussfaktoren nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh auf Bauleitplanungsebene ergeben, solche Untersuchungen wurden daher ebenfalls nicht durchgeführt.

Im Ergebnis wird seitens der Stadt der im Zuge der vorliegenden Planung vorgenommene Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für angemessen gehalten.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Rietberg ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

1.4 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu berücksichtigen. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind in der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig folgende wesentliche **Umweltschutzziele** von konkreter Bedeutung und werden wie folgt berücksichtigt:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landes- und Regionalplanung	
Landesentwicklungsplan LEP NRW <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsgerechte Inanspruchnahme von ASB und Freiraumflächen

¹ AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg, Bielefeld, 2006.

<p>die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 2-3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) • Vorrang der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung eines bestehenden Wohnsiedlungsquartiers • Aufgrund fehlender Potenziale für eine weitere Innenentwicklung erfolgt eine (maßvolle) Erweiterung in den Außenbereich
<p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangig Bauflächenreserven innerhalb der Ortslagen mobilisieren 	
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	

<p><u>Flächennutzungsplan</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft und (untergeordnet) Grünfläche • Fläche für Ver- und Entsorgung (Mülldeponie): ehemals Klärwerk • angrenzende Wohnbaufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsorientierte Fortentwicklung eines allgemeinen Wohngebiets und Standortsicherung von Sonderbaunutzungsflächen; insgesamt aus dem FNP entwickelt
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	

<p><u>Landschaftsplan</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Lage Plangebiet außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans • anschließender Freiraum ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich
<p>Zwischenergebnis <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Landschaft</p>	

<p><u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und weitere Verordnungen / Verwaltungsvorschriften</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z.B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen • § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ • Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v.a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage an einer Gemeindestraße, die der Erschließung des angrenzenden Wohngebietes und dem Freilichtmuseum Bibeldorf dient • Gewerbegebiet Bokeler Straße liegt, getrennt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnbebauung und eine Spielplatzfläche, etwa 450 m südlich des Plangebietes • Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten • Im Rahmen des Verfahrens werden die von der zentralen Kläranlage ausgehenden

	Geruchsimmissionen bezugnehmend auf die etwa 350 m entfernte geplante Wohnbebauung geprüft.
--	---

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
---	---

Zwischenergebnis:
<i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i>
Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Luft/Klima

<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; § 18 BNatSchG und §§ 1 – 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung Prüfung i.S. des gesetzlichen Artenschutzes, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB auf Grundlage des Bebauungsplanes Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien
Zwischenergebnis:	
<i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i>	
Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft	

<u>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW); FFH- und Vogelschutzrichtlinie</u>	
<ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden EU-Vogelschutzgebiet: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden Naturschutzgebiet (NSG): im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld ca. 1 km westlich (GT-019 NSG Emssee), 1,2 km nördlich (GT-009 NSG Schellenwiese) und 1,3 km östlich (GT-001K1 NSG Rietberger Emsniederung) angrenzend Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914 001 Gütersloh): im Plangebiet teilweise vorhanden Naturpark: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden Naturdenkmal: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden Geschützte Biotop/Alleen: im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld etwa 800 m nördlich (BT-4116-0307-2004) und etwa 450 m südlich (BT-4116-0252-2004) angrenzend Schutzwürdige Biotop: im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld direkt nördlich (BK-4116-055 Sennebach zwischen Hof Edenfeld und 	<ul style="list-style-type: none"> Keine zu berücksichtigenden Ziele Keine zu berücksichtigenden Ziele Keine zu berücksichtigenden Ziele Zu berücksichtigende Ziele, weitere Prüfung im Verfahren Keine zu berücksichtigenden Ziele Keine zu berücksichtigenden Ziele Keine zu berücksichtigenden Ziele Keine zu berücksichtigenden Ziele

<p>Emsmündung und BK-4116-211 Kopfweidenreihe westlich von Rietberg), etwa 330 m westlich (BK-4116-036 Kleinstrukturen in der Emsniederung am NSG Emssee) und etwa 450 m südlich (BK-4116-061 Strukturreicher Weide-Feuchtbrachekomplex am Westrand von Rietberg) angrenzend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbund: im Nordwesten des Plangebiets VB-DT-GT-4116-0015 „Emsniederung in Rietberg“; im Umfeld etwa 350 m südlich (VB-DT-GT-4014-0002) angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund von bereits bestehender und gleichbleibender Nutzung im Plangebiet keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Teilweise entgegenstehenden Umweltschutzziele, welche im Verfahren geprüft werden</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft</p>	

<p><u>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG); Altlastenerlass NRW</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB i. V. m. BBodSchG und LBodSchG NW mit den Zielen Begrenzung von Bodenversiegelungen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Vorrang der Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen, Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden
<ul style="list-style-type: none"> • Altlastenerlass NRW mit dem Ziel, dass Bauleitpläne i. S. gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse keine Nutzung vorsehen dürfen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Altlasten im Plangebiet bekannt, in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh wird eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt werden.
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	

<p><u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG); Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut • Schutz, Verbesserung, Sanierung von Oberflächen-/Grundwasserkörpern zum Erreichen eines guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustands, Reduzierung von Verschmutzungen, keine Zustandsverschlechterung • Nachteiligen Hochwasserfolgen vorbeugen, Schutz und Funktionserhalt von Überschwemmungsgebieten • Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser • Schadloose Abwasserentsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • nördlich angrenzendes Gewässer (Ems) nebst Gewässerrandstreifen durch die vorliegende Planung nicht negativ betroffen • Überschwemmungsgebiete, Rückhalteflächen etc. nicht betroffen • Rückhaltung südlich der Jerusalemer Straße über Regenrückhaltebecken und gedrosselte Einleitung in namenlosen Gräben; Niederschlagsversickerung nördlich der Jerusalemer Straße über Mulden
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet (WSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p>	

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

<u>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	

<u>Klimaschutzgesetz NRW; Gebäudeenergiegesetz GEG</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzklausel nach § 1a (5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau erneuerbaren Energien) • GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Pflanzvorgaben im Bebauungsplan • Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des Bebauungsplans • Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs in Gebäuden • Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern auf Grundlage des Bebauungsplans
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	
<u>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

Räumliche Rahmenbedingungen

Das **Plangebiet** schließt im Osten direkt an das bestehende Wohnquartier *Am Emspark/Eberhard-Unkraut-Straße* an. Der nördliche Teil des Plangebietes wurde bereits länger als Stellplatzfläche und Kulturort, der südliche Teil bis vor Kurzem als **Ackerfläche** intensiv genutzt. Die geplante Kindertagesstätte mit Wohnbebauung schließt eine Lücke zwischen der Jerusalemer Straße und der bestehenden Randbebauung an der Eberhard-Unkraut-Straße.

Die **städtebauliche Situation** ist durch die östlich angrenzende Wohnbebauung, das nördlich angrenzende Gewässer Ems mit Fuß-/Radwegführung und die westlich verlaufende Straße Rottwiese geprägt. Bei den bestehenden Wohngebäuden handelt es sich im Wesentlichen um freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer sogenannten 1- bis 2-geschossigen Bebauung und umgebenden Wohngärten. Die Dachlandschaft wird überwiegend durch Sattel- und Walmdächer bestimmt, vereinzelt sind auch Gebäude mit Flachdächern errichtet. Die Farben der Dacheindeckungen (Ziegel, Betondachsteine) variieren zwischen Anthrazit, Braun und Rot.

Das **Ortszentrum** liegt etwa 850 m entfernt, die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Schule, Ärzte und Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich weist eingestreute Gehölz- und Waldstrukturen sowie die für Ostwestfalen typische Streubebauung im Außenbereich auf und dient insbesondere im Bereich des ausgewiesenen Radwandernetzes auch der Naherholung.

Die **Erschließung des Plangebietes** erfolgt im Westen von der Straße Rottwiese aus, im Osten von der Eberhard-Unkraut-Straße aus. Das Plangebiet wird durch die bereits bestehende Jerusalemer Straße in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung. Der angrenzende landwirtschaftlich geprägte Außenbereich weist eingestreute Gehölz- und Waldstrukturen, sowie die für Ostwestfalen typische Streubebauung im Außenbereich auf und dient, insbesondere im Bereich des ausgewiesenen Radwanderwegenetzes, auch der Naherholung.

Immissionsschutz

Vorliegend gegebenenfalls relevante Immissionsschutzaspekte betreffen die bestehende Verkehrsinfrastruktur, Abwassereinrichtungen, Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzungen. Darüberhinausgehende Kenntnisse über sonstige Emissionsquellen im Plangebiet und Umfeld bzw. über im Plangebiet wirkende andere Immissionen – insbesondere **Licht, Erschütterungen, Gerüche, Abluft, Abgase, Staub, Wärme, Strahlung, Schadstoffe** – die ggf. eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, liegen bisher nicht vor.

Vorbelastungen durch verkehrliche Immissionen:

Verkehrslärm wirkt auf das Plangebiet im Westen von der Straße Rottwiese ein. Über diese Straße werden die umliegenden Wohngebiete angeschlossen sowie die Kläranlage erschlossen. Nach den

vorliegenden Erkenntnissen (vgl. Schalltechnische Untersuchung (05/2006) von AKUS GmbH bzgl. Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Stadtteil Rietberg²) ergeben sich hieraus keine Aspekte, die die Planung beeinträchtigen. Besondere Immissionsbelastungen für das Plangebiet werden nicht erwartet.

Vorbelastungen durch Abwassereinrichtungen:

Die Rietberger Kläranlage befindet sich etwa 350 m nordwestlich der geplanten Wohnbebauung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird bezogen auf mögliche Geruchsimmissionen ein Gutachten erstellt werden.

Vorbelastungen durch Gewerbe:

Gewerbliche Nutzungen mit einem ggf. problematischen Konfliktpotenzial für die Neuplanung grenzen bisher im näheren Umfeld nicht an. Das Gewerbegebiet Bokeler Straße liegt, getrennt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnbebauung und eine Spielplatzfläche, etwa 450 m südlich des Plangebietes.

Vorbelastungen durch die Landwirtschaft:

Die Ackernutzung im Plangebiet wird in den zukünftig zum Wohnen genutzten Gebieten bei Baubeginn aufgegeben. Das Gebiet grenzt im Westen und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im südlichen Bereich des Bebauungsplans wird eine landwirtschaftliche Nutzung durch Festsetzung auch weiterhin vorhanden sein. Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet selbst wird nicht von einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erfasst (s. Kapitel 1.4). Am nördlichen Plangebiet direkt angrenzend befindet sich das Gewässer Ems mit einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Im Norden als auch zu Teilen im Westen angrenzend befinden sich außerdem ermittelte Überschwemmungsgebiete der Ems. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegt die überplante Fläche auch außerhalb von Gefahrenbereichen, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen mit Überflutungen zu rechnen ist.

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Häusliche Abfälle werden im Stadtgebiet getrennt für Wertstoffe und Restmüll gesammelt und regelmäßig durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Die Entsorgung der Abfälle ist somit im Bestand bereits gewährleistet. Ein Anschluss an die städtischen Ver-/Entsorgungsnetze (Kanalisation sowie Versorgung mit Wasser, Energie, telekommunikationstechnischen Einrichtungen etc.) ist grundsätzlich möglich. Im Plangebiet gilt ein Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs. Zudem besteht eine Solarpflicht, auf die Begründung des Planverfahrens wird hier verwiesen.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Im Plangebiet sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt werden.

² AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg, Bielefeld, 2006.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Vorbelastungen	Bebauung/Versiegelung im Umfeld des Plangebiets und im Plangebiet selbst; Verkehrsaufkommen der westlich angrenzenden Straße Rottwiese und der Jerusalemer Straße
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige schutzwürdige oder geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden und von der Bauleitplanung daher nicht betroffen. Ein Teilbereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914 001 Gütersloh). Hierfür erfolgt eine weitere Prüfung im Laufe des Verfahrens.

Tiere

Die überplanten Flächen sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung von Stellplatzfläche und Bibeldorf und der mittig durch das Plangebiet verlaufenden Jerusalemer Straße entsprechenden Störeinflüssen ausgesetzt und bieten daher eher eine Lebensraumeignung für häufig vorkommende, störungsunempfindliche „Allerweltsarten“.

Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich des im Plangebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums durchgeführt, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Demnach ist das Vorkommen von 45 Vogelarten (davon 24 Arten streng geschützt), 3 Säugetierarten (davon 3 Arten streng geschützt) und 2 Amphibienarten (davon 2 Arten streng geschützt) im Plangebiet potenziell möglich. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen der angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Bisher geht die Stadt davon aus, dass die bereits bestehenden Flächennutzungen sowie anthropogene Einflüsse dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW³ aufgeführt sind, nicht regelmäßig in dem für die Bebauung vorgesehenen Bereich vorkommen. Hinweise auf eine Betroffenheit planungsrelevanter Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen liegen nicht vor.

Pflanzen

Der Lebensraum für Pflanzenarten im Planbereich ist angesichts der bereits bestehenden Nutzung von Stellplatzfläche und Bibeldorf als auch der ehemaligen intensiven ackerbaulichen Nutzung schon heute bereits eingeschränkt. Im Bereich Bibeldorf und Jerusalemer Straße befinden sich Gehölzstrukturen.

Auf die der Begründung beigefügte Biotoptypenkartierung unter Zugrundelegung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegebenen Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“⁴ wird im Laufe des Verfahrens Bezug genommen.

Die Stadt geht angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen bislang davon aus, dass seltene, besonders geschützte Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorkommen bzw. deren Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich ist. Anhaltspunkte für einen diesbezüglich weitergehenden Untersuchungsbedarf liegen der Stadt bislang nicht vor.

³ LANUV: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4116, Recklinghausen, 2019.

⁴ LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 2021.

Biologische Vielfalt

Natürliche Standortbedingungen liegen in diesem durch vorhandene Bebauung, Verkehrswege etc. vorgeprägten Siedlungsbereich nicht mehr vor. Die Lebensraum- und Artenvielfalt ist hier bereits deutlich eingeschränkt und durch die bestehende Nutzung anthropogen verändert.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Vorbelastungen	Intensiv landwirtschaftliche Nutzung, kulturelle Nutzung mit Stellplatzfläche, durchquerende und angrenzende Gemeindestraßen zur Erschließung des Plangebietes und der umliegenden Quartiere
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.3 Fläche, Boden

Fläche

Das ca. 8 ha große Plangebiet umfasst eine bis vor Kurzem intensiv genutzte Ackerfläche (die gegenwärtig brachliegt), sowie eine kulturell genutzte Fläche (Bibeldorf) mit angrenzenden öffentlichen und privaten Stellplatzflächen, eine Fläche zur Asylunterbringung und Straßenverkehrsflächen. Weitere (Freiraum-)Flächen werden nicht erfasst.

Bodenverhältnisse

Gemäß **Bodenkarte NRW⁵** stehen in einem großen Teil des Plangebiets Sandböden als Gley (G7) aus Lehm an. Diese feuchten Böden haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und einen starken Grundwassereinfluss. In einem weiteren großen Teil des Plangebiets stehen Sandböden als Niedermoor (Hn) an. Diese nassen Böden haben ebenfalls eine geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und einen sehr starken Grundwassereinfluss. In einem schmalen Streifen im südlichen Teil des Plangebiets stehen Sandböden als Gley (pG8) an. Die feuchten Böden weisen ebenfalls eine geringe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität sowie einen starken Grundwassereinfluss auf.

Schutzwürdigkeit

Niedermoorböden gelten laut dem Geologischen Landesamt in NRW⁶ als Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Das Biotopentwicklungspotenzial ist eine Teilfunktion der in § 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG verankerten Lebensraumfunktion des Bodens. Grundsätzlich fällt diesen Böden eine hohe Schutzwürdigkeit zu.

Im Falle des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist davon auszugehen, dass durch die aktuelle, in diesem Bereich kulturelle Nutzung anthropogen bedingte Veränderungen der Bodeneigenschaften bereits eingetreten sind und die Böden nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand vorhanden sind. Somit ist davon auszugehen, dass die Böden nicht mehr eine solch schutzwürdige Funktion erfüllen.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

- siehe Kapitel 2.1 –

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Fläche, Boden	
Vorbelastungen	Anthropogen bedingte Veränderungen der Bodeneigenschaften durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und bereits bestehende kulturelle Nutzung.
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

⁵ Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Krefeld, 2005.

⁶ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, Krefeld, 2018.

2.4 Wasser

Oberflächengewässer

Mittig im Plangebiet durchzieht ein namenloser Unterhaltungsgraben (Gewässersziffer 1.70) das Plangebiet.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Die überplanten Flächen liegen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet (s. Kapitel 1.4, 2.1).

Gemäß Bodenkarte steht das Grundwasser in einem großen Teil des Plangebietes (Gley) 6 – 10 dm über Flur an. Im restlichen Teil des Plangebiets steht das Grundwasser 2 – 6 dm über Flur an. Da die im Plangebiet vorherrschenden Böden durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit geprägt sind, ist ein ggf. auch höheres Risiko bzgl. Grundwasserbeeinträchtigungen vorerst auszuschließen.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Wasser	
Vorbelastungen	Stoffeinträge durch intensive Landwirtschaft
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	Durch Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinflusstes Gebiet
Empfindlichkeit	gering

2.5 Luft, Klima

Luftqualität

Gegebenenfalls relevante Vorbelastungen im Untersuchungsraum durch Kfz-Abgase etc. werden unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen (s. Kapitel 2.1) bisher nicht erwartet. Gleiches gilt bezüglich möglicher Vorbelastungen durch umliegendes Gewerbe (s. Kapitel 2.1). Aktuelle, kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Klima

Das Klima im Raum Rietberg ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Rietberg und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft. Die erfassten Grün-/Freiflächen übernehmen lokal eine klimatisch ausgleichende Funktion. Eine besondere ortsklimatische Bedeutung hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturgang ist mit Blick auf die vorherrschende Hauptwindrichtung und der Lage im Siedlungsraum nicht erkennbar. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Im Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Rietberg⁷ gliedert sich das Plangebiet in drei Klimatope: der Bereich nördlich der Jerusalemer Straße wird in Klimatop der lockeren Bebauung und Siedlungsklimatop geteilt, der Bereich südlich der Jerusalemer Straße in Acker- und Grünlandklimatop. Zukünftige Hitzebelastungen werden für den Planbereich nicht vorhergesagt. Die derzeitig noch ackerbaulich genutzte Freifläche südlich der Jerusalemer Straße fällt laut der Handlungskarte Klimaanpassung unter „Zone 3: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“. Die Zielvorgaben für diese Zone sind unter anderem der Flächenerhalt, die Vernetzung von Grün- und Freiraumflächen sowie die Erhaltung und Verbesserung parkartiger Strukturen und des Straßenbegleitgrüns (für weitere Darstellungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen). Aufgrund des Planungszieles der Sicherung des Standortes des Bibeldorfes und der Entwicklung von Wohnbauflächen direkt angrenzend an den Siedlungsrand ist eine Verlagerung des Plangebietes in andere Bereiche nicht möglich und nicht sinnvoll. Im Bereich der neu entwickelten Wohnbauflächen wird auf eine maßvolle und möglichst klimafreundliche Erweiterung geachtet.

⁷ K.PLAN Klima.Umwelt & Planung GmbH: Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Rietberg, Bochum, 2020.

Hierunter fallen auch die festgesetzten Maßnahmen zur Thematik erneuerbare Energien. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Luft, Klima	
Vorbelastungen	ggf. angrenzende Straßen
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.6 Landschaft

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der *Ostmünsterländer Sande*, einer fast ebenen, grundwassernahen Talsandlandschaft. Die Landschaft wird durchzogen von der weiten Talau der Ems. Die Ostmünsterländer Sande als Teil des Ostmünsterlands sind heute weitgehend waldfrei und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Den südlichen Bereich charakterisiert eine fast ausschließlich ackerbauliche Nutzung.

Im Norden des Plangebietes schließt das Gewässer Ems, im Westen die Straße Rottwiese mit darauffolgendem freien Landschaftsraum unmittelbar an. Das Landschaftsbild ist dort geprägt von Acker-/Grünlandflächen sowie Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden stellenweise durch gewässer-/wegebegleitende Gehölzstrukturen sowie im weiteren Umfeld auch durch kleinere Waldflächen gegliedert.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Landschaft	
Vorbelastungen	bestehende Bebauung/Verkehrswege im Umfeld
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Baudenkmale

Baudenkmale sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld bekannt.

Kultur-/Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsraum „Ostmünsterland“, außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und Sichtbeziehungen (siehe auch Kapitel 2.6). Es sind hier auch keine sonstigen bedeutsamen Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Kulturgüter, sonstige Sachgüter	
Vorbelastungen	-/-
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht umgesetzt wird, verbleibt das Plangebiet als bestehende kulturelle Einrichtung und als brachliegende Fläche. Eine Nichtumsetzung würde somit für den in Kapitel 2.1 bis 2.7 beschriebenen örtlichen Umweltzustand keine wesentliche Veränderung bedeuten.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde auf gesamtstädtischer Ebene dazu führen, dass kurzfristig bis mittelfristig bestehende Wohnraum- und Kindertagesstättenbedarfe nicht umgesetzt werden können und somit gegebenenfalls naturräumlich weniger geeignete Flächen im Außenbereich überplant werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im folgenden Kapitel wird jeweils bezogen auf die Umweltbelange die **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung** beschrieben. Analog zu den Kapiteln 2.1 bis 2.7 des Umweltberichts werden die Umweltbelange nach relevanten Unterthemen gegliedert, in denen auch die wesentlichen Einflussfaktoren gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) (aa-hh) BauGB betrachtet werden. In Kapitel 3.8 werden die verbleibenden Einflussfaktoren (ee, ff, hh), die den Umweltbelangen nicht eindeutig thematisch zuzuordnen sind, erläutert.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. **Wechselwirkungen** zwischen den unterschiedlichen Umweltbelangen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen und werden jeweils in den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erläutert. Sofern im Rahmen der Angebotsplanung möglich, werden die unterschiedlichen Wesensarten der Auswirkungen (direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, grenzüberschreitend, kurzfristig, mittelfristig, langfristig, ständig, vorübergehend, positiv, negativ) für die relevanten Teilaspekte der einzelnen Umweltbelange entsprechend beschrieben. Im Anschluss erfolgt im Regelfall eine gesamtübergreifende Darstellung der den jeweiligen Umweltbelang betreffenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Sofern dem besseren Verständnis dienend, wird hiervon abweichend auf entsprechende Maßnahmen bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltteilbelange eingegangen. Zudem werden die im Bauleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene am Ende jedes Kapitels zusammenfassend in Tabellenform dargestellt.

Die während der **Bauphase** voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange werden in Kapitel 3.9 erläutert. Auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung ist jedoch noch nicht absehbar, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

3.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Der Mensch ist durch diese Planung als Eigentümer, Mieter oder Nachbar (Veränderungen im Wohn-/Arbeitsumfeld) betroffen. Ebenso als künftiger Nutzer, dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Räumliche Rahmenbedingungen

Die in dem baulich gewachsenen Siedlungsbereich bestehende Bebauung und deren Erschließung sowie vorhandene Grünbereiche werden im Rahmen der Planung bestandsorientiert aufgenommen. Insgesamt wird im südlichen Bereich ein Baugebiet mit etwa 10 Bauplätzen vorbereitet sowie weitere 10 Wohneinheiten im Bereich der Kindertagesstätte.

Bestandsorientierte Vorgaben zu den Nutzungsmaßen, zur Baugestaltung sowie zur Durchgrünung des Gebietes sichern allgemein eine Integration der hinzutretenden Bebauung in den örtlichen Siedlungszusammenhang. Baugrenzen werden unter Beachtung nachbarschaftlicher Belange festgesetzt. Insgesamt werden durch die vorliegende Planung keine erheblichen Veränderungen des bisherigen Lebens- und Wohnumfelds der Nachbarn vorbereitet. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Siedlungsbereiche werden nicht erwartet.

Darüber hinaus wird nunmehr eine befestigte Fußwegverbindung zwischen dem bestehenden Wohngebiet Eberhard-Unkraut-Straße und der Straße Rottwiese geschaffen. Der Ortsrand wird zukünftig durch die geplante Wohnbebauung mit umgebenden Wohngärten als auch die bestehende Stellplatzanlage geprägt werden. Auf die getroffenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung der zukünftigen Gebäude wird verwiesen (siehe auch Kapitel 3.6).

Maßgebliche Qualitäts-/Kapazitäts- und Sicherheitsdefizite der geplanten baulichen Entwicklung in Bezug auf das bestehende Straßennetz werden nicht erwartet.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Erholungsfunktion

Die Planung sieht keine quartiersbezogene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten vor. Der Bereich des Bibeldorfes wird jedoch neben kultureller Bildungsnutzung auch multifunktional bspw. für Theateraufführungen oder Marktveranstaltungen genutzt.

Eine Verbindung zum nördlichen/westlichen Landschaftsraum ist durch die geplante Fußwegeverbindung südlich der Jerusalemer Straße und die Wegeverbindung in Richtung Emsradweg sichergestellt. Im Rahmen bestandsorientierter und auf die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen sowie Festsetzungen zur Grünordnung wird ausreichend Rücksicht auf den angrenzenden Landschaftsraum genommen (siehe auch Kapitel 3.6).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Landschaft

Immissionsschutz

Durch die vorliegende Planung von zusätzlichen Wohnbauflächen und Sonderbaunutzungsflächen im Stadtteil Rietberg werden keine Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld erwartet.

Verkehrliche Immissionen:

Die in Kapitel 2.1 beschriebenen Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden sich infolge der Planung von voraussichtlich 10 Bauplätzen nicht wesentlich ändern. Im südlichen Plangebiet herrschen nach gegenwärtigem Kenntnisstand gesunde Wohnverhältnisse vor. Angesichts der bereits

bestehenden Nutzung des Großteils des Plangebietes (Bibeldorf und Stellplatzanlage) wird eine erhebliche Verkehrslärmzunahme nicht erwartet. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wird sich auf die schalltechnische Untersuchung der AKUS GmbH zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg⁸ bezogen.

Gewerbliche Immissionen:

Die durch die Planung ermöglichten nennenswerten Nachverdichtungen weisen hinreichende Abstände zum Gewerbegebiet Bokeler Straße auf, eine immissionsbezogene Problematik wird nicht gesehen.

Immissionen durch die Landwirtschaft:

Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Hochwasserschutz

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen. Diesbezügliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzuschlagen.

Unabhängig davon sollte zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen in der Umsetzung darauf geachtet werden, die Grundstücke durch geeignete Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten, sodass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können (z.B. Abdichtung der Keller gegen Grund-/Oberflächenwasser durch Wannen, Hochwassersperren, Sockel). Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist allgemein bei der Planung von Zuwendungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig. Entsprechende Hinweise werden auf der Plankarte des Bebauungsplans geführt (siehe auch Kapitel 3.4).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Künftige Gebäude können an die im Plangebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen werden. Im Plangebiet vorhandene öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen bzw. –leitungen werden außerhalb der städtischen Flächen bestandsorientiert durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Negative Auswirkungen auf Abfallwirtschaft und Ver- und Entsorgung werden aufgrund vorhandener leistungsfähiger Leitungsnetze, zu erfüllender technischer Anforderungen sowie vor dem Hintergrund der überwiegend bestandsorientierten Planung nicht erwartet. Im Sinne der Eingriffsminderung wird im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Regenwasser zur Brauchwassernutzung auf den Grundstücken zurückzuhalten (s. Hochwasserschutz und Kapitel 3.4).

⁸ AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg, Bielefeld, 2006.

Anlagen für eine Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Anlagen zur Solarenergienutzung sind im Plangebiet weiterhin umfassend möglich, werden empfohlen und teilweise festgesetzt. Einschränkungen durch die ausgewiesenen Baufenster sowie der vorgegebenen Dachformen/-neigungen werden nicht gesehen. Darüber hinaus wird einzelfallbezogen im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Möglichkeiten zur Nutzung von Erdwärme zu prüfen.

Darüber hinaus leiten sich die energetischen Anforderungen bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Häusern aus den Vorgaben des Gebäude-Energie-Gesetzes ab.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Fläche/Boden, Wasser

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Der Schutz vor Bodenverunreinigungen sowie die Vorgehensweise beim Antreffen möglicher Altlasten u. Ä. im Rahmen von Baumaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Auf der Plankarte des Bebauungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein zusätzliches Altlastengutachten bezogen auf die ehemalige Nutzung durch eine Kläranlage im Plangebiet erstellt werden. Während der Bauphase sind Ablagerungen von Baumaterialien und Müll im Umfeld zu unterbinden (siehe auch Kapitel 3.9). Im Sinne der Vermeidung von Bodenverunreinigungen kann zudem der Ausschluss von Tankstellen im Plangebiet gewertet werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Wie zu den einzelnen Teilaspekten dargelegt, sind aufgrund der ganz überwiegend nicht zu erwartenden erheblich nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung keine spezifischen **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen** zu treffen.

Hiervon unbenommen sind auch die weiteren nachfolgend zusammengefassten Regelungen im Bebauungsplan **im Sinne der Eingriffsminderung** zu werten. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu Nutzungsmaßen und zur Durchgrünung des Gebietes • auf den Bestand und die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen • Beschränkte Baudichte/Zahl der Wohnungen • Neubebauung mit Abstand zu bestehenden Emissionsquellen bzw. in schallabgeschirmten Bereichen • Kompensationsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung von Regenwasser auf den privaten Grundstücken zur Brauchwassernutzung • Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen im Rahmen der Grundstückerschließung und Gebäudeplanung • Nutzung regenerativer Energietechniken (z. B. Solarenergie auf Gebäudedächern, Erdwärmennutzung) • Vermeidung der Ablagerung von Baumaterialien und Müll im Umfeld • Begrünung von Dachflächen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Teile des Plangebietes liegen im ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wird im laufenden Verfahren geprüft. Weitere ggf. wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sind aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs insgesamt nicht erkennbar (s. Kapitel 1.4 und 2.2).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Tiere

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird im südlichen Bereich eine bis vor kurzem intensiv genutzte Ackerfläche überplant. Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird hier ein Wohnquartier mit Wohngärten analog zum östlich angrenzenden Siedlungsbereich entstehen. Zudem setzt der Bebauungsplan den Erhalt von Gehölzen und markanten Einzelbäumen und die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Hecken fest, sodass sich – gegenüber der heutigen Nutzung – eine größere Diversität an Lebensraumstrukturen ergibt und sich somit Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für diverse Tierarten ergeben. Eine Verschlechterung betroffener Tierpopulationen kann allgemein ausgeschlossen werden, da essenzielle Habitate nicht betroffen sind und mindestens gleichwertige Flächen/Strukturen als Ersatz in der Umgebung vorhanden sind. Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG werden nach heutigem Stand nicht ausgelöst, auf eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird daher verzichtet.

Im nördlichen Bereich der vorliegenden Bauleitplanung besteht seit mehreren Jahren die Nutzung als Stellplatzanlage als auch die kulturelle Nutzung des Bibeldorfes, weshalb hier keine Verschlechterungen zu erwarten sind.

Bei Berücksichtigung der allgemeingültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz sind im Rahmen der Umsetzung keine Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Pflanzen

Die vorliegende Planung ermöglicht unter anderem eine Wohnbauentwicklung in den Außenbereich hinein, damit einher geht der Verlust gegenwärtig intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit wird, insbesondere durch die Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan, eine Aufwertung gegenüber der heutigen Nutzung erwartet. Für den nördlichen Plangebietsbereich werden aufgrund der bereits heute bestehenden kulturellen Nutzung und Nutzung als Stellplatzanlage keine negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt wird angesichts der gegenwärtig intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Plangebietes insbesondere durch die Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan eine positive Veränderung erwartet. Für den nördlichen Plangebietsbereich werden aufgrund der bereits heute bestehenden kulturellen Nutzung und Nutzung als Stellplatzanlage keine negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Zur Bewältigung der **Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG** wurde geprüft, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Kommune wird das ermittelte Defizit in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen des Öko-Kontos der Stadt Rietberg ausgleichen.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung, -minderung etc. sind allgemein die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte und Festsetzungen zur Begrünung der Vorgärten zu werten.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Fledermäuse durch künstliches Licht angezogen werden. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, im Rahmen der Umsetzung Beleuchtungszeiten/-intensitäten zu begrenzen und „fledermaus- bzw. insektenfreundliche“ Lichtquellen zu verwenden.

Empfohlen wird auch die Umsetzung von begrünten Dächern, die so Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere mit übernehmen können (s. auch Kapitel 3.4).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung/Sicherung vorhandener Grünflächen • Pflanzgebot für Vorgartenbereiche • Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung • Begrünung von Dachflächen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.3 Fläche, Boden

Fläche

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine flächensparende Bebauung im Siedlungsrandbereich ermöglicht. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Veränderungen werden hierdurch nicht bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Bodenverhältnisse

Die Errichtung baulicher Anlagen verursacht die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann diese in der Regel seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es teilweise erstmalig zu Versiegelungen, in den Gartenbereichen kann der Boden seine Lebensraum- und Filterfunktion weiter erfüllen. Es wird daher erwartet, dass mit der vorliegenden Planung keine erhebliche Verschlechterung der Bodenfunktion verbunden ist. Die verträglichen Neuversiegelungsmöglichkeiten lassen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion erkennen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Schutzwürdigkeit

Betroffenheit von Niedermoorboden, welcher jedoch durch die bereits bestehende Nutzung anthropogen beeinflusst ist und somit nicht mehr die natürlichen Funktionen des Ausgangsbodens erfüllt; somit keine Relevanz erkennbar

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsfläche)

bislang keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar (s. Kapitel 3.1)

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht **ausgleichbar**. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Lokal können die Auswirkungen auf den Boden durch eine Begrenzung der Versiegelung (GRZ, Zahl der Wohnungen, Verwendung offenporiger, wasserdurchlässiger Materialien in den Vegetationsflächen der Vorgärten) **gemindert** werden. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Gewässerrandstreifens • Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) und der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß • Vermeidung von unnötigem Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. auf offenen Bodenflächen während der Bauarbeiten • Auffüllungen möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.4 Wasser

Oberflächengewässer

Der das Plangebiet durchziehende Entwässerungsgraben wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Infolge der bestandsorientierten Planung im Randbereich des bebauten Siedlungsbereichs sind keine Auswirkungen auf aktuell festgesetzte Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für die Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen hier den Wasserhaushalt, unter anderem durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation, insofern kommt es auch zu Veränderungen bezüglich der Grundwasserneubildung. Das Risiko von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Dünge-/Pflanzenschutzmittel etc.) in das Grundwasser entfällt. Die Entwässerung der Flächen wird bis zur Offenlage geprüft.

Bezüglich der Themen Ver- und Entsorgung, Hochwasserschutz, Bodenverunreinigungen und Altlasten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte sowie Regelungen zur Pflanzung von Hecken und Obstgehölzen im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Gleiches gilt für die Maßgabe, offenporige, wasserdurchlässige Materialien in den Vegetationsflächen der Vorgärten zu verwenden.

Begrünte Dachflächen bieten grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Sie sind auf Grundlage des Bebauungsplans grundsätzlich zulässig und werden zur Umsetzung empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) • Pflanzgebot sowie Beschränkungen der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung von Regenwasser auf privaten Grundstücken zur Brauchwassernutzung • Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen im Rahmen der Grundstückerschließung und Gebäudeplanung • Reduzierung der Bodenversiegelung auf unabdingbar notwendiges Maß, Verwendung versickerungsfähiger Materialien • Begrünung von Dachflächen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.5 Luft, Klima

Luftqualität

Die mit einer Bebauung einhergehend verursachten Emissionen (Hausbrand, Verkehr, Abwärme) bedingen in der Regel Luftverwirbelungen und –belastungen, ohne dass diese für das Plangebiet näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Darüber hinaus sind die sich aus den geltenden gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen (z. B. an Feuerungsanlagen) in der Umsetzung zu beachten.

Im Zusammenhang mit Kfz-Verkehren können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/-dioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung Bedeutung erlangen. Aufgrund des geringen Anteils an neuer Bebauung und damit ggf. verbundener Neuverkehre wird sich die Luftqualität infolge der vorliegenden Planung aber insgesamt nicht wesentlich verändern.

Zum Immissionsschutz wird ergänzend auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete

Klima

Maßnahmen der Nachverdichtung können grundsätzlich zu einer zunehmenden thermischen Belastung und somit zu einer Verschlechterung des heutigen Zustands führen. Auf die vorliegend geplante Wohnbebauung in offener Bauweise, eingeschränkten Verdichtungsmöglichkeiten, Wohngärten sowie Bestandssicherung trifft dies aber nicht zu. Zusätzliche neue Baumöglichkeiten und Anbaumöglichkeiten werden nur untergeordnet zugelassen (siehe auch Kapitel 3.3), insofern sind allenfalls lokal begrenzte mikroklimatische Veränderungen zu erwarten. Möglichkeiten für eine gärtnerische Gestaltung mit positiven kleinklimatischen Wirkungen bleiben bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchlüftung und Temperaturgang werden insofern nicht bewirkt.

Insgesamt wird erwartet, dass sich die bestehenden mikro- und bioklimatischen Verhältnisse nicht wesentlich verändern werden. Die lediglich auf das Plangebiet begrenzten lokalen Veränderungen des Mikroklimas werden die stadtklimatischen Verhältnisse insgesamt nicht gravierend beeinflussen.

Bedingt durch den Klimawandel ist innerhalb des Siedlungsbereichs allgemein eine etwas stärkere Wärmebelastung nicht auszuschließen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels oder eine besondere Problematik bzgl. Treibhausgasemissionen ist jedoch angesichts der Siedlungsrandlage und der Sicherung der Gehölzstrukturen sowie Baumstandorte nicht erkennbar.

Aufgrund des Planungszieles der Sicherung des Standortes des Bibeldorfes und der Entwicklung von Wohnbauflächen direkt angrenzend an den Siedlungsrand ist eine Verlagerung des Plangebietes in andere Bereiche nicht möglich und nicht sinnvoll. Im Bereich der neu entwickelten Wohnbauflächen wird auf eine maßvolle und möglichst klimafreundliche Erweiterung geachtet. Hierunter fallen auch die festgesetzten Maßnahmen zur Thematik erneuerbare Energien. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Ebenso unterstützen die aufgenommenen Festsetzungen zur Begrünung der Vorgärten die Aufrechterhaltung der bestehenden Luftqualität sowie vorhandener temperatenausgleichender Wirkungen.

Positive mikro- und kleinklimatische Wirkungen können auch durch Dachbegrünungen erzielt werden. Entsprechende Begrünungen werden als ökologisch sinnvolle Maßnahmen empfohlen (siehe auch Kapitel 3.4).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl der Wohneinheiten), Vorgabe der offenen Bauweise Pflanzgebot sowie Beschränkungen der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung von Dachflächen Gartenbepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß, Verwendung versickerungsfähiger Materialien
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.6 Landschaft

Raumwirksame oder das Landschaftsbild prägende Strukturelemente sind vorliegend nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes könnten ggf. durch eine unmaßstäbliche Neubebauung entstehen. Grundsätzlich eröffnet der Bebauungsplan einen gewissen Spielraum, so dass insgesamt bis zu zweigeschossige Gebäude zulässig sind. Die Obergrenze der zugelassenen Gesamthöhen orientiert sich dabei an den bestehenden Gebäuden im Umfeld. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Landschaftsbilds bzw. der Wahrnehmung des Siedlungsbereichs werden hierdurch nicht bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden

Trotz der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind nachfolgende **Maßnahmen im Sinne von Eingriffsvermeidung, -minderung** etc. zu werten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
<ul style="list-style-type: none"> auf den Bestand und die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen 	-/-
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Bau- und Bodendenkmale

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Kultur-/Sachgüter

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Zusammenfassend werden aufgrund der fehlenden Bedeutung der Planflächen für die einzelnen Teilaspekte des Umweltbelangs Kulturgüter, sonstige Sachgüter keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Landschaft

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung etc. bedarf es nicht. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan den zur Beachtung der gesetzlichen Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfund (§§ 15, 16 DSchG) im Rahmen der Umsetzung entsprechenden Hinweis.

Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gefahr von Unfällen oder Katastrophen	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	<p>Die Gefahr von Unfällen oder Katastrophen beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis auf nachfolgende Umweltbelange:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gefährdung aufgrund des allgemeinen Risikos durch Unwetter/Starkregenereignisse ist trotz der Ergebnisse der gesamtstädtischen Ermittlung der Überflutungsgefährdung nicht generell auszuschließen, kann für das Plangebiet aber nicht näher quantifiziert werden. Eine besondere Gefährdungslage ist für das Stadtgebiet bzw. den vorliegend erfassten Siedlungsbereich jedoch nicht erkennbar. Allgemeine Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge sind im Zuge von Neu-/Ersatzbaumaßnahmen zu berücksichtigen und sind zudem in der Landesbauordnung gesetzlich geregelt (u.a. Errichtung von Gebäuden so, dass Wasser nicht eindringen kann; Belassen/Herstellen der Wasseraufnahmefähigkeit der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke); s. auch Maßnahmenvorschläge in den Kapiteln 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5. • Eine Gefährdung durch Unfälle in sog. Störfallbetrieben ist nicht erkennbar (s. Kapitel 1.3). Aufgrund der festgesetzten Nutzungen können im Plangebiet auch keine entsprechenden Vorhaben umgesetzt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> Bergbautätigkeiten sind in der Region nicht bekannt, insofern wird auch eine Gefährdung durch Bergbaufolgeschäden ausgeschlossen. <p>Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.</p>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Die Stadt Rietberg betreibt derzeit im näheren Umfeld des vorliegenden Plangebiets keine weiteren ggf. relevanten Planungen oder Maßnahmen, ebenso sind der Stadt keine entsprechenden Vorhaben anderer Planungsträger bekannt. Insofern liegen kumulierende umweltrelevante Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete derzeit nicht vor. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (z.B. Natura 2000-Gebiete) sind im Umfeld nicht vorhanden und somit nicht betroffen (s. Kapitel 1.4, 2.2, 3.2).
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Der Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kann im Wohnungsbau und Sondernutzungsbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle insgesamt nicht zu erwarten.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

3.9 Auswirkungen während der Bauphase

Das Plangebiet wird im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung teilweise erstmals erschlossen, damit einhergehend können sich allgemein **Belästigungen für die Nachbarn** mit einem **üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen** durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. während der Bauphase ergeben. Aufgrund der geringen Größe des neu erschlossenen Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet) wird erwartet, dass sich diese Belästigungen in einem überschaubaren und zeitlich begrenzten Rahmen bewegen. Möglicher Baustellenverkehr kann grundsätzlich über die bestehende Jerusalemer Straße unproblematisch abgewickelt werden. Mit Blick auf die Größe des Baugebiets ist eine überschaubare Menge an Erdaushub und Baustellenfahrzeugen zu erwarten. Ablagerungen von Baumaterialien und Müll v.a. auf den Freiflächen im Umfeld sind zu unterbinden.

Besondere Anforderungen an **eingesetzte Stoffe, Techniken** etc. sind hier nicht erkennbar. Die **Gefahr von Unfällen oder Katastrophen** ist bei der Umsetzung der Planung nicht generell auszuschließen, sie beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis vorliegend auf **Kampfmittelfunde**. Auf entsprechende Handlungserdordernisse bei ggf. möglichen Kampfmittelfunden wird in der Plankarte hingewiesen.

Eine **Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle** bei Baumaßnahmen/Umsetzung einschließlich möglicher Abrissarbeiten ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insgesamt **nicht zu erwarten**.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Aufgrund einer fehlenden Flächenverfügbarkeit können die begrenzten Flächenpotenziale für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Ortsteil Rietberg gegenwärtig nicht ausgeschöpft werden. Die Stadt ist auch weiterhin bemüht, mit den Eigentümern dieser Flächen eine Einigung zu erzielen. Um den dringenden Bedarf nach Wohnraum und besonders die Nachfrage nach Kindertagesplätzen befriedigen zu können, ist eine behutsame Erweiterung in den Außenbereich unumgänglich. So wird vorliegend eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Wohnbauentwicklung umgenutzt. Vor dem Hintergrund der Planungsziele und –inhalte gibt es auf der übergeordneten Planungsebene keine sinnvollen Standortalternativen.

Alternativen in der Projektplanung

Grundsätzlich ist auch im vorliegenden Plangebiet eine stärkere Verdichtung vorstellbar. In diesem Falle wäre mit einer stärkeren Versiegelung durch Wohngebäude und ergänzenden Verkehrsflächen mit den entsprechenden (i.W. aber überschaubaren) Auswirkungen insbesondere auf Boden, Wasser und Kleinklima sowie Lebensstätten und Nahrungs- und Jagdbereiche zu rechnen. Im Hinblick auf die Nachbarschaft würden dann auch (verträgliche) Mehrverkehre ausgelöst werden. Der Bebauungsplan könnte im Sinne einer stärkeren Verdichtung auch höhere Gebäude oder mehr Wohnungen pro Gebäude zulassen. Diese Alternative wäre insbesondere im Hinblick auf nachbarschaftliche Belange in dem gewachsenen Siedlungsbereich und auf die Ortsrandlage weniger verträglich, sodass hiervon Abstand genommen wurde.

In Betracht käme auch eine „Null-Variante“ mit Verzicht auf jegliche Planung. Dies würde allerdings die bestehende Nachfragesituation nach Wohnraum, insbesondere auch für junge Familien, und nach Kindertagesstättenplätzen weiter verschärfen.

5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich zum Teil überschneidenden **Bearbeitungsstufen** durchgeführt:

- Festlegung des plangebietsbezogenen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange,
- Zusammenstellung der Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen,
- Stichpunktartige Darstellung der Berücksichtigung der Umweltschutzziele
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario),
- Ermittlung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Zuge der Planumsetzung – Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und
- Prüfung anderweitiger Planungsalternativen.

Der Umweltprüfung liegen teilweise **umweltbezogenen Gutachten und Fachplanungen** zu Grunde, hierunter fällt eine schalltechnische Untersuchung für den Bereich des Bauleitplanverfahrens Nr. 280

„Rottwiese I“ (AKUS GmbH, 2006)⁹. Im Laufe des Verfahrens werden des Weiteren ein Geruchsgutachten in Bezug auf die zentrale Kläranlage und ein Altlastengutachten im Bereich Bibeldorf (ehemalige Kläranlage) durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Umweltprüfung sind bisher **nicht aufgetreten**. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden auf der vorliegenden Bauleitplanungsebene ebenfalls nicht gesehen. Insgesamt ist die Ermittlung der Umweltbelange durch die sogenannte angebotsorientierte Planung begrenzt, da auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht absehbar ist, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

Maßgebliche Umweltprobleme im Planverfahren sind nach heutigem Stand nicht zu erkennen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange sowie zum **weitergehenden Untersuchungsbedarf** wird ergänzend auf Kapitel 1.3 verwiesen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Nutzungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden.

Wie in Kapitel 3 des Umweltberichts erläutert verursacht die Umsetzung der vorliegenden bestandsorientierten Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen. Somit sind über die auf Baugenehmigungsebene erfolgende Überwachung hinaus **keine weitergehenden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt** im Sinne des § 4c BauGB bzw. Anlage 1 Nr. 3b) BauGB durchzuführen.

Unvorhergesehene erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Rietberg keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben.

7. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll dieser eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein kann. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

⁹ AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg, Bielefeld, 2006.

Das Plangebiet umfasst eine etwa 8 ha große Fläche am Ortsrand des Stadtteils Rietberg. Bis vor Kurzem wurde der südliche Bereich davon noch intensiv ackerbaulich genutzt, der nördliche Bereich fungiert seit über einem Jahrzehnt als kulturell genutzte Fläche inklusive privater und öffentlicher Stellplatzanlage. Mit Blick auf die bestehende Wohnraumnachfrage ist es wesentliches Ziel der Stadt Rietberg, dass ausgewiesene Bauflächen auch möglichst kurzfristig bebaut werden können.

Die **umweltrelevanten Auswirkungen auf Nachbarschaft/Altanlieger** betreffen im Wesentlichen zeitlich begrenzte Belästigungen während der Baumaßnahmen. Eine Beeinträchtigung der Anlieger im Umfeld des Plangebietes durch die ermöglichten Veränderungen im Lebensumfeld wird vorliegend nicht gesehen. Darüber hinaus erhält die Nachbarschaft durch die Bauleitplanung Planungssicherheit in Bezug auf zulässige Gebäude und Nutzungen. Weiterhin sichern auf den Siedlungsbestand im Umfeld abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen die Aufrechterhaltung des bestehenden Siedlungscharakters.

Wesentliche umweltrelevante Auswirkungen auf neue Bewohner/Nutzer werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind keine ggf. relevanten Vorbelastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm etc. erkennbar.

Die **naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** ergeben sich vor allem aus der Versiegelung des Bodens durch Straßen und Neubaumaßnahmen etc. Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, Bauvolumina und zur Vorgartengestaltung gewährleisten die städtebauliche und gestalterische Einbindung in Umfeld und Straßenbild. Großflächige Baumöglichkeiten werden nicht geschaffen. Das bestehende Lebensraumpotenzial wird sich nicht wesentlich ändern. Anhaltspunkte, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen ausschließen, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung werden soweit erkennbar nicht verursacht. Die Planung berücksichtigt durch auf die Bestandssituation im Umfeld abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen die Lage am Stadtrand.

Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand und nach Prüfung der betroffenen Umweltbelange ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die vorliegende Planung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Rietberg zu prüfen und zu bewerten.

Rietberg, im Juli 2021

8. Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL – Entwurf 2020, Detmold, 2020.

Sonstige Quellen

AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren Nr. 280 „Rottwiese I“ im Ortsteil Rietberg. Bielefeld, 2006.

Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000. Krefeld, 2005.

Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage. Krefeld, 2018.

Kreis Gütersloh: Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“. Gütersloh, 2015.

K.PLAN Klima.Umwelt & Planung GmbH: Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Rietberg. Bochum, 2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4116. Recklinghausen, 2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 2021.